

**Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“**

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung	2
2. Gebietsbeschreibung	3
2.1. Kurzcharakteristik.....	3
2.2. Abgrenzung des Naturschutzgebietes	4
2.3. Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	4
3. Schutzwürdigkeit	5
3.1. FFH-Lebensraumtypen und Arten	5
3.2. Weitere Arten	6
4. Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit	6
5. Übersicht über die Regelungen der Verordnung.....	8
5.1. Verbote	8
5.2. Freistellungen.....	10
6. Befreiungen, Anordnungsbefugnis	16
7. Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	16
8. Ordnungswidrigkeiten.....	16

1. Anlass der Schutzgebietsausweisung

Am 21.05.1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (RL 92/43/EWG) vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet (ABl. EG vom 22.07.1992 Nr. L 206/7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158/193). Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel die biologische Vielfalt bzw. die Vielgestaltigkeit von Natur und Landschaft (Biodiversität) in Europa durch das Schutzgebietssystem mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete erforderlich, das aus Lebensräumen aller biogeographischer Regionen der Mitgliedsländer in ihren spezifischen Ausprägungen und mit ihren charakteristischen (prioritären) Lebensraumtypen und Arten (unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien gemäß Anhang III der FFH-Richtlinie) besteht sowie die ökologischen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Gebieten sichert.

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Wesermarsch verpflichtet, die im Kreisgebiet gemeldeten und von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und die entsprechenden natürlichen Lebensraumtypen und Arten in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten bzw. diesen durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

Das FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (FFH 014, DE-2715-301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeographischen Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und ist in der neunten aktualisierten Liste der o.g. Gebiete, die im Amtsblatt der Europäischen Union am 23.12.2015 veröffentlicht (L 338/688) wurde, unverändert enthalten (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Demnach hätte das Gebiet bereits bis Ende 2010 als besonderes Schutzgebiet national hoheitlich gesichert werden müssen.

Das FFH-Gebiet ist durch die drei Naturschutzgebiete WE 137 „Gellener Torfmöörte“ (1983, mit Stadt Oldenburg und Landkreis Ammerland), WE 183 „Rockenmoor/ Fuchsberg“ (1987, Landkreis Wesermarsch) und WE 172 „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (2010, Landkreis Ammerland) als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß § 22 BNatSchG hoheitlich gesichert. Da die Inhalte der beiden älteren Verordnungen jedoch nicht den fachlichen und rechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie, insbesondere in Bezug auf die Formulierung des besonderen Schutzzwecks (Erhaltungsziele) für die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, entsprechen, werden die bestehenden Verordnungen aufgehoben und durch die neue Naturschutzgebietsverordnung „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ ersetzt.

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ wird der aus FFH-Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz (s.o.) resultierenden Pflicht entsprochen, das Gebiet, unter Beachtung der Vorgaben aus der FFH-Richtlinie, zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären und damit unter besonderen Schutz zu stellen. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit und besonderen Schutzbedürftigkeit der vorkommenden Lebensraumtypen und moortypischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (vgl. § 2 Abs. 2 und 4 der Verordnung) wird die strenge Schutzkategorie eines Naturschutzgebietes beibehalten.

Gemäß § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen (vgl. § 3 der Verordnung) verboten. Soweit es der Schutzzweck (vgl. § 2 der Verordnung) erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit durch dementsprechende Freistellungen (vgl. § 4 der Verordnung) zugänglich gemacht werden.

Im Jahr 2006 wurde im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) eine Erfassung der FFH-Lebensraumtypen und Biototypen (Basiserfassung) des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ durchgeführt. Dabei wurde auch der Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen bewertet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich zum damaligen Zeitpunkt 65 % der FFH-Lebensraumtypen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befanden. Auf Grund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie (Artikel 4 Abs. 4) sind alle Lebensraumtypen in einem günstigen Zustand zu erhalten oder in diesen zu überführen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie zu vermeiden. Demnach ist die dauerhafte Bewahrung aber auch Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 e und i der FFH-Richtlinie) durch Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art erforderlich. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist dies allein auf der Grundlage einer Ausweisung als Naturschutzgebiet zu gewährleisten.

Gemäß der politischen Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 31.07.2014 soll bei Schutzgebieten, welche kommunale Behördengrenzen überschreiten, in verstärktem Maße die Möglichkeit der Bestimmung einer einheitlichen Zuständigkeit genutzt werden. Durch eine gemeinsam erarbeitete und damit einheitliche Naturschutzgebietsverordnung sollen fachlich einheitliche Schutzgebietsstandards gewährleistet werden. In fachlichen Vorgesprächen haben sich die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Wesermarsch und Ammerland sowie der kreisfreien Stadt Oldenburg dahingehend verständigt, dass im Zuge einer Zuständigkeitsübertragung gemäß § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) der Landkreis Wesermarsch das Verfahren der hoheitlichen Sicherung der bisher noch nicht ausreichend gesicherten Teilgebiete des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ durchführt und die Zuständigkeit für die Sicherung des kleinen Flächenanteiles des Landkreises Ammerland (12 ha oder 4,2 % der Gesamtfläche) und der Stadt Oldenburg (1 ha oder 0,4 % der Gesamtfläche) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 13.05.2009 (RdErl. d. MU v. 13.5.2009 – 54-01462 –, Nds. MBl. 2009 Nr. 46, S. 1000, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1.9.2016, Nds. MBl. 2016 Nr. 33, S. 874) übernimmt.

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik

Das Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ umfasst die bestehenden Schutzgebiete „Gellener Torfmöörte“ (NSG WE 137) und „Rockenmoor/Fuchsberg“ (NSG WE 183) sowie geringfügige Erweiterungsflächen und hat damit eine Gesamtgröße von ca. 313 ha. Das Teilgebiet „Gellener Torfmöörte“ befindet sich bis auf eine westliche ca. 12 ha große Fläche, die im Landkreis Ammerland in der Gemarkung Rastede

(Gemeinde Rastede) liegt, sowie einer südlich daran angrenzenden ca. 1 ha großen Fläche in der Stadt Oldenburg, im Südwesten des Landkreis Wesermarsch in der Gemarkung Moorriem (Stadt Elsfleth). Das Teilgebiet „Rockenmoor/ Fuchsberg“ befindet sich nördlich des Teilgebietes „Gellener Torfmöörte“ in der Gemarkung Moorriem (Stadt Elsfleth).

Das Gebiet besteht aus Restflächen eines naturnahen Hoch- und Übergangsmoores, das als größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten gilt. Das Moor ist z.T. durch bäuerlichen Handtorfstich geprägt und umfasst unterschiedlich degenerierte Moorflächen, die vereinzelt torfmoosreiche Hochmoorvegetation und im Bereich der wiedervernässten Torfstiche auch kleinere Stillgewässer aufweisen. Daneben kommen großflächig Moordegenerationsstadien mit ausgeprägten Gagelbeständen und sekundäre Birken-Moorwälder sowie vereinzelt extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen vorwiegend im Teilgebiet „Rockenmoor/ Fuchsberg“ vor. Intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen unterteilen den Gesamtmoorkomplex in einzelne Teilflächen.

2.2. Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Grenze des Naturschutzgebietes orientiert sich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ und umfasst damit auch die ehemaligen Naturschutzgebiete „Gellener Torfmöörte“ (NSG WE 137, 26.05.1983) und „Rockenmoor/ Fuchsberg“ (NSG WE 183, vom 23.11.1987). Die NSG-Grenze wurde wenn möglich auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gewässer und Verkehrswege sowie Nutzungsgrenzen angepasst.

Eine Abweichung von der FFH-Grenze ergibt sich durch die Einbeziehung einer ca. 7 ha großen Offenlandfläche (LRT 4010 – „Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes“) südlich des Teilgebietes „Gellener Torfmöörte“ in das NSG. Die aktuell extensiv genutzte Fläche komplettiert die nördlich angrenzenden Heideflächen und ermöglicht eine ganzheitliche Entwicklung des genannten Lebensraumtyps. Eine weitere östlich davon liegende ca. 1 ha große extensiv bewirtschaftete Offenlandfläche, die sich im Eigentum des Landkreises Wesermarsch befindet, wurde ebenfalls in das NSG integriert. So wie auch eine nördlich der Gellener Bäke befindliche ca. 11 ha große Grünlandfläche, welche von drei Seiten vom FFH-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ eingerahmt wird und aufgrund der Lage als Puffer- und Verbindungsbiotop von besonderer naturschutzfachlicher Relevanz ist.

Das FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ gliedert sich in die Teilgebiete „Gellener Torfmöörte“ und „Rockenmoor/ Fuchsberg“ sowie das NSG „Barkenkuhlen im Ipweger Moor“ (NSG WE 172). Dieses NSG ist ein bereits ausreichend gesichertes Teilgebiet des FFH-Gebietes und wird aus diesem Grund nicht neuverordnet. Es ist in der Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellt.

Die konkreten Grenzverläufe sind der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) und den zwei Detailkarten im Maßstab 1:8.000 (Anlage 2 und 3) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Außenseite der dort dargestellten schwarzen Linie. In der Übersichtskarte sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen, schraffiert gekennzeichnet. Die sich damit überschneidenden Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE-Flächen) der Niedersächsischen Landesforsten sind gepunktet dargestellt.

2.3. Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Bis auf die im Süden der „Gellener Torfmöörte“ befindlichen Heide- bzw. Offenlandflächen, die u.a. als Weide genutzt werden, befinden sich nur im Norden des Teilgebietes „Rockenmoor/ Fuchsberg“ extensiv genutzte Grünlandflächen. Eine forstliche Nutzung der sukzessiv entstandenen Moorwaldbereiche hat im Gebiet zu keiner Zeit stattgefunden.

Alle Flächen im Teilgebiet „Rockenmoor/ Fuchsberg“ befinden sich im Besitz des Landes Niedersachsen (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Domänenamt Oldenburg). Im Teilgebiet „Gellener Torfmöörte“ gehört ein Großteil der sukzessiv entstandenen Moorwaldflächen den Niedersächsischen Landesforsten, die übrigen Flächen befinden sich im Eigentum des Landkreises Wesermarsch, des Landes Niedersachsen, der Mooriem-Ohmsteder-Sielacht (MOS) oder im Privatbesitz.

3. Schutzwürdigkeit

Das Naturschutzgebiet „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ dient in seiner Gesamtheit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorkommenden besonderen Lebensstätten und Biotope mit ihren schutzbedürftigen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Auch als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie aus wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher und landeskundlicher Sicht ist das NSG als letztes Relikt eines großen Moorkomplexes bedeutsam (siehe Kapitel 2.1).

Darüber hinaus trägt das NSG durch seine Ausweisung als nationales Schutzgebiet und als Teil des zusammenhängenden ökologischen Netzes Natura 2000 zum Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems bei, innerhalb dessen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen und damit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen.

Für die Erhaltung der charakteristischen und z.T. sehr seltenen Lebensräume und Arten der jeweiligen FFH-Gebiete besteht eine besondere Verantwortung. Um dieser gerecht zu werden und die Gebiete in ihrer spezifischen Ausprägung effektiv gemäß § 32 BNatSchG schützen zu können, werden der allgemeine Schutzzweck und die Erhaltungsziele (vgl. § 2 der Verordnung) auf Grundlage der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, der Basiserfassung und des sogenannten Standarddatenbogens herausgearbeitet. Dieser enthält die wesentlichen Informationen nach dem aktuellen Wissens- und Kenntnisstand beispielsweise zu den naturräumlichen Merkmalen und vorkommenden Lebensraumtypen und Arten.

Der in § 2 der Verordnung festgelegte allgemeine Schutzzweck und die spezifischen Erhaltungsziele des Gebietes sind existenziell miteinander verbunden und begründen damit, unter Beachtung der Vorgaben der FFH-Richtlinie, alle Ge- und Verbote der Verordnung sowie Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Gebiet.

3.1. FFH-Lebensraumtypen und Arten

Als Ergebnis der Basiserfassung des FFH-Gebietes FFH 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ von 2006 wurden im NSG „Rockenmoor und Gellener Torfmöörte“ die folgenden prioritären (vom Verschwinden bedroht und daher mit besonderer Verantwortung für die Erhaltung dieser FFH-Lebensraumtypen verbunden) und übrigen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie festgestellt, die gemäß Standarddatenbogen (Dezember 2017) verbindlich zu berücksichtigen sind:

Prioritäre Lebensraumtypen

91D0 - Moorwälder

Übrige Lebensraumtypen

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation

3160 - Dystrophe Stillgewässer

4010 - Feuchte Heide des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

- 7120 - Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 - Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Geschützte Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart. Ihre typischen Jagdlebensräume sind deshalb größere Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offenen Wasseroberflächen. Die nachtaktive 14 – 20 g leichte Fledermaus kann eine Spannweite von 20 – 30 cm Flügelspannweite erreichen. Bislang konnte das NSG nur als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus nachgewiesen werden, Sommerquartiere oder Wochenstuben konnten bislang nicht bestätigt werden.

Die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) ist eine Libellenart aus der Familie der Libellulidae (Segellibellen). Sie weist eine braunschwarze Färbung mit dem für Moosjungfern typischen „weißen“ Gesicht auf und eine Körperlänge von 3,5 – 4,5 cm. Die Männchen tragen zudem einen großen, dunkelgelben Fleck auf dem siebten Hinterleibssegment. Lebensräume sind eutrophe bis mesotrophe, mäßig acide Gewässer wie beispielsweise Moorrandgewässer (Lagg), mesotrophe natürliche Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche und kleinere Gewässer mit moorigen Ufern die sich rasch erwärmen. Zudem nutzt sie für die Eiablage und Larvenentwicklung Bereiche mit lockerer bis dichter Schwimmblatt- und aufragender Unterwasser- und Ufervegetation.

3.2. Weitere Arten

Neben den FFH-Lebensraumtypen und Anhang II Arten konnten eine Reihe von regional bzw. landesweit gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste Niedersachsen im Rahmen der Basiserfassung im Schutzgebiet festgestellt werden:

- Blasensegge (*Carex vesicaria*)
- Fadenbinse (*Juncus filiformis*)
- Fadensegge (*Carex lasiocarpa*)
- Gagelstrauch (*Myrica gale*)
- Kammfarn (*Dryopteris cristata*) – (besonders geschützt, BArtSchV Anlage 1)
- Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*) – (besonders geschützt, BArtSchV Anlage 1)
- Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
- Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)
- Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) – (besonders geschützt, BArtSchV Anlage 1)
- Sumpfcalla (*Calla palustris*) – (besonders geschützt, BArtSchV Anlage 1)
- Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)
- Sumpffarn (*Thelypteris palustris*)
- Walzensegge (*Carex elongata*)
- Wasserschierling (*Cicuta virosa*)
- Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*)

Des Weiteren gibt es Nachweise aus dem Jahr 2007 über zahlreiche Libellenarten im Gebiet darunter z.B. Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*), Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*), Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*) und Fledermaus-Azurjungfer (*Coenagrion pulchellum*) sowie Erkenntnisse von Vorkommen anderer moortypischen Tierarten wie der Kreuzotter (*Vipera berus*) und des Moorfrosches (*Rana arvalis*).

4. Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Gefährdungen des NSG „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ bestehen vor allem in einer Nutzung bzw. Nutzungsintensivierung im oder mit Einwirkung auf

das Gebiet, welche eine Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung erfordert und damit eine fortschreitende Sukzession und somit Wiederbewaldung offener Moorbereiche einleitet. Des Weiteren sind Nährstoffeinträge insbesondere aus der (angrenzenden) Landwirtschaft aber auch aus der Luft, die Ausbreitung gebietsfremder bzw. invasiver (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) Organismen als Faktoren zu nennen, welche den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und in Konsequenz auch den der vorkommenden empfindlichen und z.T. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen können. Im Gegensatz zu gebietseigenen Arten wurden gebietsfremde bzw. invasive Arten durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebracht und verursachen (möglicherweise) unerwünschte Auswirkungen.

Aus diesem Grund sind Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen u.a. in Bezug auf das Wassermanagement oder die landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grünlandflächen notwendig. Nachfolgend sind, bezogen auf den jeweiligen Lebensraumtyp oder die Art, die Gefährdungen nochmals aufgelistet.

91D0 – Moorwälder: Grundwasserabsenkung, Entwässerung, Nährstoffeinträge aus der Luft und angrenzenden Nutzflächen, Ausbreitung gebietsfremder und invasiver Arten

3150 – Natürliche eutrophe Seen mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation: Regulierung des Wasserstandes, Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen, Freizeitnutzung, Verlandung/ Sukzession, Einbringen und das Ausbreiten gebietsfremder (Wasser-)Pflanzen

3160 – Dystrophe Stillgewässer: Negative Veränderungen des Wasserhaushaltes, Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen, Verlandung/ Sukzession, Anthropogene Veränderungen der Uferstrukturen

4010 – Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*: Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus angrenzenden Nutzflächen, Nährstoffeinträge aus der Luft und angrenzenden Nutzflächen, fehlendes oder inadäquates Pflegemanagement, Wiederbewaldung durch Sukzession, Grundwasserabsenkung, Ausbreitung konkurrenzstarker gebietsfremder Arten, Übernutzung/ Überweidung, Ablagerungen landwirtschaftlicher Stoffe

7120 – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore: Entwässerung/ Austrocknung, Verbuschung/ Bewaldung, Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus angrenzenden Nutzflächen, Nährstoffeinträge aus der Luft und aus angrenzenden Nutzflächen

7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore: Grundwasserabsenkung, Entwässerung, Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus angrenzenden Nutzflächen, Nährstoffeinträge aus der Luft und aus angrenzenden Nutzflächen, Sukzession

7150 – Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften: Entwässerung, Fortschreiten der Sukzession im Bereich von Pionierstadien, Eintrag von Pflanzenschutzmitteln aus angrenzenden Nutzflächen, Nährstoffeinträge aus der Luft und aus angrenzenden Nutzflächen

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*): Gefährdung von Nahrungshabitat, Flugrouten und Quartiere durch: Trockenfallen von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen von Gewässern, Nährstoffeinträge in Gewässer, Zerstörung der Ufervegetation (z.B. Hochstaudenfluren), Umwandlung an Gewässer angrenzenden Grünlandflächen in Acker, Vergiftung der Nahrung (Insekten) durch Pestizideinsatz in der Landwirtschaft, zu geringe Anzahl an Ausweichquartieren, Fällen von höhlenreichen Bäumen in Gewässernähe

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*): Negative Veränderungen des Wasserhaushaltes, Verlandung/ Sukzession insbesondere der Gewässerrandbereiche, Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen, Anthropogene Veränderungen der Uferstrukturen, Beschattung der Gewässer durch Gehölze

5. Übersicht über die Regelungen der Verordnung

5.1. Verbote

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein **generelles Veränderungsverbot** zu verstehen, das grundsätzlich jede Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Gebietes oder seiner Bestandteile umfasst und auch Handlungen einschließt, welche von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. So darf im vorliegenden Fall z.B. eine Entwässerungsmaßnahme außerhalb des NSG in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt nicht in der Art eingreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der Lebensraumtypen kommen kann.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbot im Naturschutzgebiet werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einzelne aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes abgeleitete Verbote bzw. Handlungen, bezogen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebietes, exemplarisch in § 3 der Verordnung aufgelistet.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 - 7 und Abs. 2 – *Störungen und Beeinträchtigungen*

Die Verbote des Abs. 1 der Nummern 1 - 7 sollen Störungen insbesondere der wild lebenden Tiere in ihren Fortpflanzungs-, Ruhe- und Zufluchtsstätten bzw. Beeinträchtigungen der vorkommenden Pflanzenarten und Lebensraumtypen durch unbefugtes Befahren (z.B. mit Quads, Segways oder Motorrädern), durch Betreten außerhalb der gekennzeichneten Wege oder in Form sonstiger Ruhestörungen (z.B. Großveranstaltungen, Zelten, offenes Feuer) verhindern. Aus diesem Grund ist u.a. auch das freie bzw. unangeleitete laufen lassen von Hunden, ebenso wie das Betreten, Befahren oder Aufsuchen des NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nach § 3 Abs. 2 der Verordnung (vgl. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG) verboten. Viele der wild lebenden Tierarten reagieren ganzjährig empfindlich auf Störungen. Dies kann sich z.B. durch erhöhten Energieverbrauch bei Fluchtverhalten, Behinderung bei dem Brutverhalten oder Schwächung der Konstitution durch verringerte Nahrungsaufnahme äußern. Gleichzeitig ist die Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit im geplanten NSG erforderlich, damit die besondere Eigenart des Schutzgebietes erhalten bleibt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 – *Fischerei*

Zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet befindlichen eutrophen und dystrophen Stillgewässer (FFH LRT 3150 und 3160) und der darauf angewiesenen Tierarten, ist die fischereiliche Nutzung untersagt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 9 - 10 – *Wasserhaushalt, Gewässerbeschaffenheit*

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes im Gebiet in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Naturschutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann, die erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen zur Folge haben. Aus diesem Grund darf kein Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und die Entnahme ist somit zulässig. Entwässerung meint jegliche Form der Entnahme oder auch die Erhöhung der Abflussleistung. Dies umfasst auch die Neuanlage von Drainagen oder die Entnahme von Grundwasser, auch wenn die Brunnen außerhalb des NSG liegen, durch Trichterwirkung jedoch Wasser aus den oberen Grundwasserschichten unter dem NSG entnommen wird. Erforderlich ist diese Bestimmung auf Grund der zwingenden Wasserabhängigkeit der FFH-Lebensraumtypen und der daran gebundenen Arten. Selbst geringfügige Absenkungen können langfristige, irreparable Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten haben. Auch die

physikalische, chemische bzw. biologische Veränderung der Gewässerbeschaffenheit durch das Einbringen oder Einleiten von Stoffen oder sonstigen Maßnahmen ist zum Schutz und zur Erhaltung der wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen untersagt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 11 - 13 – *gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten, Erstaufforstungen*

Zum Schutz und zur Förderung der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II Arten, ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 - 13 der NSG-Verordnung verboten gebietsfremde, darunter auch gentechnisch veränderte sowie invasive Organismen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG), einzubringen, d.h. Pflanzen anzubauen oder anzupflanzen bzw. Tiere auszusetzen. Als gebietsfremd sind dabei alle Arten anzusehen, die durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebracht werden und im besagten Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Es besteht die Gefahr, dass die Organismen sich (außerhalb vorgesehener Grenzen) ausbreiten und verwildern und somit in Konkurrenz zu den wild lebenden Pflanzen- und Tierarten treten und diese verdrängen. Zudem ist durch Erstaufforstungen oder beim Anbau bzw. der Anpflanzung von Sonderkulturen davon auszugehen, dass damit eine Störung des Wasserhaushaltes, ein vermehrter Eintrag von Nährstoffen und eine Veränderung der Oberflächenstruktur (z.B. im Bereich Abfluss, Beschattung, Vegetation) einhergehen, sodass die Ansiedlung moortypischer Tier- und Pflanzenarten nachhaltig gestört und/ oder verhindert wird. Das Erreichen der Schutzziele kann demnach durch gebietsfremde Arten dauerhaft be- bzw. verhindert werden und zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes und der biologischen Vielfalt führen. Gemäß § 40 Abs. 3 bzw. § 40a BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer solchen Gefährdung und der Ausbreitung von Arten wie beispielsweise der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) entgegen zu wirken.

§ 3 Abs. 1 Nr. 14 -15 – *Ver-/ Entsorgungsleitungen, bauliche Anlagen*

Die Neuanlage von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 14 und 15 der Verordnung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der FFH-Lebensraumtypen und damit einhergehend auch der damit verbundenen Tierarten soll so vermieden bzw. verhindert werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 16 - 18 – *Einbringen, Lagern und Abbau von Stoffen, Veränderung der Bodengestalt, Sprengungen und Bohrungen*

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und Arten, insbesondere durch die Veränderung der Oberflächenstruktur und durch Stoffeinträge, ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 das Einbringen oder Lagern von Stoffen aller Art, wie Müll, Schutt, Gartenabfällen, land- und forstwirtschaftlichen Abfällen verboten. Dazu zählen z.B. auch Stroh- und Silageballen, Wurzelwerk. Des Weiteren dürfen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 und 18 Bodenbestandteile weder abgebaut, noch aufgeschüttet, abgegraben oder durch Bohrungen oder Sprengungen beeinflusst werden. Bereits durch kleinräumige Maßnahmen kann es neben erheblichen Ruhestörungen, zu einer Beeinträchtigung der verbliebenen Torfschichten bzw. der nicht abgetorften Moorbereiche und wasserführenden Schichten und damit der FFH-Lebensraumtypen und moorgebundenen Arten kommen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 19 – *Bild- und Schrifttafeln*

Die Errichtung von Bildern und Schrifttafeln, ausgenommen der erforderlichen NSG-Beschilderung und der Kennzeichnung von Moorlehrpfad und Wegen sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften, ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Erhaltung der besonderen Eigenart des Schutzgebietes verboten.

5.2. Freistellungen

Bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen können nicht ohne weiteres eingeschränkt werden, weshalb das generelle Veränderungsverbot durch Freistellungen von bestimmten Handlungen bzw. Maßnahmen im § 4 der Verordnung teilweise wieder aufgehoben wird, wenn dies durch bestehende Genehmigungen oder gesetzliche Rahmenbedingungen begründet werden kann. Voraussetzung für eine Freistellung ist vor dem Hintergrund des strengen Schutzes gemäß § 23 BNatSchG, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Gebietes. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 - 2 – *Betreten und Befahren des Gebietes*

Von der in Naturschutzgebieten üblichen Betretensregelung gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten freigestellt, d.h. sie dürfen das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zur rechtmäßigen Nutzung betreten und befahren. Dasselbe gilt auch für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte, können nach vorheriger Ankündigung vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde, das Gebiet zu dienstlichen Zwecken außerhalb der Wege betreten und befahren. Damit soll sichergestellt werden, dass Maßnahmen dieser Behörden und deren Beauftragter nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind. Nach einer Anzeige bei der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden. Organisierte Veranstaltungen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde ebenfalls mindestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck hinreichend prüfen zu können.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Unfallfolgenbekämpfung (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 b der Verordnung) freigestellt sind und keiner vorherigen Ankündigung sondern nur einer Unterrichtung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen. Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 - 5 – *Unterhaltung, Gehölzentnahme*

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial oder beispielsweise die Erhaltung des Lichtraumprofils sowie die Nutzung und Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung der Deckschicht ist zulässig, wenn die beabsichtigte Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor der Umsetzung angezeigt wurde. Sollen andere Materialien als bisher für die Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen verwendet werden, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die Einbringung von Kalkschotter, Bauschutt oder anderen gebietsfremden Materialien ist grundsätzlich untersagt, da es durch diese Materialien zu einem Anstieg des pH-Wertes und demzufolge zu einer Beeinträchtigung der Hochmoorböden und Florenverfälschung kommen kann. Ein Ausbau oder eine Unterhaltung bisher unbefestigter Wege ist, bis auf regelmäßiges Mähen, das Freischneiden von Gehölzen und das Einbringen von Hackschnitzel/ Rindenmulch im Bereich des Wanderweges, nicht zulässig.

Bei allen Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Straßen und Wegen ist zu berücksichtigen, dass der Rückschnitt und die Entnahme von Gehölzen außerhalb des Waldes gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung des allgemeinen gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes nur in der Zeit von Oktober bis Februar zulässig ist und gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung des besonderen Artenschutzes (keine Entnahme, erhebliche Störung, Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder Tieren, deren

Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sowie Entwicklungsformen der besonders oder streng geschützten Arten) zu erfolgen hat.

§ 4 Abs. 2 Nr. 6 – *Luftfahrtsysteme*

Um die zeitliche und räumliche Präsenz im Gebiet für Vermessungs- und Erfassungsmaßnahmen möglichst gering zu halten, ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Schutzzweckes zu befürworten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 7 – *Wasserentnahme*

Die Beweidung zur Offenhaltung und Pflege der Heide- und Moorflächen dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes. Insbesondere Schafe und Ziegen eignen sich für den Einsatz auf moorigen und vernässten Untergründen. Eine Freistellung der Wasserentnahme zur Nutzung bestehender Viehtränken ist deshalb erforderlich. Von einer Beeinträchtigung des empfindlichen Wasserhaushaltes durch die Wasserentnahme ist aufgrund der geringen Mengen nicht auszugehen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 – *Ver- und Entsorgungsleitungen*

Die Neuanlage von Ver- und Entsorgungsleitungen, welche das Gebiet unterqueren, ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt, da eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes i.d.R. nicht erwartet wird.

§ 4 Abs. 3 Nr. 1 - 4 – *landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG*

Der Schutz der FFH-Lebensraumtypen und der daran gebundenen Arten ist, entsprechend dem in § 2 der Verordnung formulierten Schutzzweck, ein vorrangiges Ziel der NSG-Verordnung. Aus diesem Grund ist die natur- und landschaftsverträgliche Landwirtschaft gemäß § 5 BNatSchG und entsprechend der guten fachlichen Praxis auf den Grünlandflächen im Gebiet zwar freigestellt, muss jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen eingeschränkt werden. So sind zum Schutz der stickstoffempfindlichen FFH-Lebensraumtypen, wie den „Moorwäldern“ (FFH-LRT 91D0) sowie dem Erhalt und der Förderung des extensiv genutzten, artenreichen Grünlandes, Einschränkungen zur Nutzungsart, Intensität der Flächennutzung, zum Einsatz von Kalk, Pflanzenschutz- und Düngemitteln erforderlich. Auch der Lebensraumfunktion für verschiedenste spezialisierte Tierarten, welche an ein strukturreiches Mosaik aus Grünlandflächen, feuchten bis nassen Moorflächen und trockeneren Heide- und Waldbereichen gebunden sind, wird so Rechnung getragen.

Eine Veränderung des Wasserhaushaltes ist nicht gestattet, da zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten und Drainagen auch auf angrenzende Flächen wirken und zu Veränderungen der Pflanzen- und Artenzusammensetzung führen würden. Zulässig bleibt aber die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen.

Es ist ein mindestens 2 m breiter Uferstrandstreifen entlang der Gewässer zweiter und ein 1 m breiter Streifen entlang Gewässer dritter Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, von der Nutzung auszunehmen. Eine strukturreiche und von Pflanzenschutz- und Düngemitteln unbelastete Ufervegetation stellt einen Lebensraum für zahlreiche Insekten dar, darunter auch zahlreiche Libellenarten. Insekten sind wiederum Nahrung z.B. für die Teichfledermaus, die diese linearen Gewässer gerne als Orientierungslinien und Jagdhabitat nutzt. Durch die Verringerung von Sediment- und Nährstoffeinträgen ist außerdem mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen, die sich auch auf die angrenzenden wassergebundenen und gegenüber Nährstoffen empfindlichen Lebensraumtypen und -arten positiv auswirkt. Eine Nutzung durch Beweidung ist von dieser Regelung ausgenommen. Auch gilt diese Regelung nicht für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die dazu dienen, die Grundstücke von nur einem Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWG). Gewässer

zweiter Ordnung sind gemäß § 39 NWG die nicht zur erster Ordnung gehörenden Gewässer, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes in einem Verzeichnis aufgeführt sind, das die Wasserbehörde als Verordnung aufstellt. Im Schutzgebiet sind das folgende Gewässer: Eckflether Quertief Süd, Ipweiger Moorkanal, Mittelgraben, Östlicher Mittelgraben und Gellener Bäke. Gewässer dritter Ordnung sind gemäß § 40 NWG diejenigen oberirdischen Gewässer, die nicht Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind (vgl. § 40 NWG). Weitere Ausnahmen von der genannten Regelung sind nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall möglich. So können Ausnahmen von dem vollständigen Nutzungsverzicht des Gewässerrandstreifens sinnvoll und zulässig sein, wenn das Entwicklungsziel auf einer bestimmten Fläche z. B. eine Hochstaudenflur ist. In diesem Fall ist eine einschürige Mahd sinnvoll.

Derzeit existieren keine Ackerflächen im Schutzgebiet. Zur Erhaltung der besonderen Eigenart des Gebietes (vgl. Kapitel 2.1) und der vorhandenen Grünlandflächen als wichtiges Offenlandbiotop, ist der Umbruch von Grünland in Acker oder andere Nutzungsformen sowie die Narbenerneuerung nicht erlaubt (siehe hierzu auch Urteil vom 08.10.2013, VG Stade 1 A 2305/12). Die NSG-Verordnung konkretisiert in diesem Fall die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, nachdem auf bestimmten Flächen der Grünlandumbruch zu unterlassen ist, so beispielsweise auf Moorstandorten bzw. Standorten mit hohem Grundwasserstand. Zu den sonstigen Nutzungsformen zählen beispielsweise der Anbau nachwachsender Rohstoffe (z.B. Kurzumtriebsplantagen) oder die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Blaubeerkulturen. Ebenso wie die Umwandlung in Acker sind diese Bewirtschaftungen mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht vereinbar, da sie i.d.R. mit einer Störung/ Veränderung des Wasserhaushaltes, künstlichem Nährstoffeintrag und einer Veränderung der Oberflächenstruktur einhergehen. Dadurch kommt es nicht nur zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und der Eigenart des Gebietes, sondern vor allem zu einer Beseitigung von FFH-Lebensraumtypen und der daran gebundenen Tierarten und demzufolge zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Biodiversität.

Des Weiteren ist zum Schutz der Artenvielfalt nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt, d.h. keine Mahd zwischen dem 15.03. und 15.06. eines jeden Jahres, ohne den Einsatz bzw. die Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln, Kalk und Düngemitteln aller Art. Die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen (Aussamung) und der Schutz bzw. die Förderung der an artenreiches Grünland gebundenen Tierarten soll dadurch gewährleistet werden. Die Beweidung der Flächen ist im Zeitraum vom 15.03. bis zum 21.06. eines jeden Jahres zulässig. Es dürfen zudem max. 2 Weidetieren/ ha unter Ausschluss von Trittschäden und ohne Portionsweide (intensive Koppel- oder Umtriebsweide) eingesetzt werden. Abweichungen vom Zeitpunkt oder Anzahl der Tiere (z.B. bei Schafen oder Ziegen) sind nach vorheriger Zustimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Die Beweidung zur Offenhaltung und Pflege der Heide- und Moorflächen dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes. Zur Pflege eignen sich aufgrund des moorigen Untergrundes und der vernässten Bereiche insbesondere Schafe und Ziegen. Ziegen sorgen zudem durch Verbiss für den Rückgang von Gehölzen.

Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel und Düngemitteln ist nicht freigestellt, da dies die (moortypischen) Pflanzenarten bzw. Lebensraumtypen mit geringen Nährstoffansprüchen und die daran angepassten Tierarten (vor allem Insekten und Amphibien) erheblich beeinträchtigen würde. Eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern oder Schaderregern ist ebenso wie eine Erhaltungsdüngung mit organischen Düngemitteln nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Die Düngung mit Festmist ist der Düngung mit flüssigen Düngemitteln vorzuziehen, da hier auf Grund der schnelleren Wirkung eine potentielle Gefahr des Einflusses auf das Grundwasser bzw. die Oberflächengewässer und angrenzenden sensiblen Lebensraumtypen einhergeht.

Um die gebietstypische bzw. heimische Fauna nicht zu verfälschen und Konkurrenzdruck zu vermeiden, ist eine Über- oder Nachsaat nicht freigestellt. Sollte sie zur Erhaltung des Grünlandes zwingend erforderlich sein, so ist dies nur als mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflegemaßnahme nach § 4 Absatz 8 zulässig.

Das Bodenrelief, welches eine unterschiedliche Bodenfeuchte und Nährstoffverhältnisse bedingt, darf mit seiner Bedeutung für die Artenvielfalt nicht verändert (eingeebnet oder planiert) werden.

Um den Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer und die Beeinträchtigung der nährstoffempfindlichen Lebensraumtypen zu vermeiden, ist die Anlage von Erdsilos sowie Futter- und Dungmieten nicht zulässig. Gemäß dem Gem. RdErl. des MU und des ML vom 22.09.2015 gilt die Anlage von Feldmieten in drainierten Bereichen sowie auf grundwassernahen Standorten als nicht zulässig. Darüber hinaus fällt die Anlage von Futter- oder Dungmieten unter das allgemeine Verbot gemäß § 3 Abs.1 Nr. 16 der Verordnung, da diese die Grasnarbe zerstören, das Landschaftsbild beeinträchtigen und Nährstoffe ins Gebiet eintragen.

Um Störungen in der Brut- und Setzzeit zu vermeiden, ist eine Neuerrichtung von Weidezäunen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune ist dagegen freigestellt.

Für den Großteil der Einschränkungen zur landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist entsprechend der niedersächsischen Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (Stand 21.02.2014) ein finanzieller Ausgleich möglich.

§ 4 Abs. 4 – Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung durch die Moorriem-Ohmsteder Sielacht (MOS) und durch die Grundstückseigentümer ist zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses in der Zeit vom 01. September bis zum 31. Oktober freigestellt, insofern sie dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 der Verordnung nicht entgegensteht. Es gelten zudem die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie weitergehende mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Pläne für die jährliche Gewässerunterhaltung. Durch die Erarbeitung eines Unterhaltungsplanes und Anwendung der artenschutzrechtlichen Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz und Gewässerunterhaltung (Bek. d. MU v. 6.7.2017 – 29-22002/3/4/3 – Nds. MBI. Nr. 27/2017 S. 844) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Bis zur Fertigstellung eines o.g. Planes sind die mechanische Unterhaltung der Gewässer und die Böschungsmahd lediglich abschnittsweise (maximal 50 m), einseitig oder wechselseitig zulässig, eine Grundräumung sowie nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Der Einsatz von Grabenfräsen und Lotmaschinen zur Unterhaltung der ständig wasserführenden Gräben ist im Gebiet untersagt, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, insbesondere aber der charakteristischen und wertgebenden gewässergebundenen Tierarten zu vermeiden (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG). Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum mit entsprechender Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Insekten und Amphibien. Die Räumung von Gräben ist von dem Verbot der Grabenfräse und Lotmaschine nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführenden Gräben handelt und sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen. Zum Schutz der Amphibien ist die Unterhaltung der Gräben gemäß den Vorgaben des Leitfadens Artenschutz und Gewässerunterhaltung in einem begrenzten Zeitraum durchzuführen. Nach der Laichzeit ab März und der anschließenden Entwicklungszeit der Jungamphibien (von Kaulquappe zum ausgewachsenen Tier), wandern diese ab Ende August zur Nahrungssuche ins Umland und sind nicht mehr auf das Gewässer angewiesen. Ab Ende Oktober suchen die Amphibien ihre Winterquartiere auf und verfallen bei Frost in Winterstarre, sodass eine Flucht aus den Gräben nicht mehr möglich ist. Auf Grund dieses Entwicklungszyklus ist die Unterhaltung

aus artenschutzrechtlichen Gründen zwischen dem 01. November und 31. August nicht vertretbar.

§ 4 Abs. 5 – Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Insgesamt nimmt der Anteil der Waldflächen bzw. der Flächen des FFH-Lebensraumtyps 91D0 „Moorwälder“, die sich in einem günstigen (B) bis ungünstigen Erhaltungszustand (C) befinden, durch die fortschreitende Sukzession kontinuierlich zu. Durch die Verbuschung und Bewaldung der zuvor offenen Moorbereiche kommt es nicht nur zu einer weiteren Störung des Wasserhaushaltes, sondern auch zu Nährstoffeinträgen und in Folge dessen auch zur Verdrängung der moortypischen Tier- und Pflanzenarten. Aus diesem Grund ist durch ein angepasstes Wassermanagement, partielle Gehölzentnahmen oder ggf. kleinräumige Kahlschläge eine künftige Ausbreitung des Lebensraumtyps zu verhindern und eine Umwandlung/ Rückführung bereits verbuschter bzw. bewaldeter Bereiche in Offenlandlebensraumtypen einzuleiten. Es handelt sich dabei um eine naturschutzfachlich gebotene Pflegemaßnahme die den Schutzziele und dem Schutzzweck des Gebietes entgegen kommt und weder einer Genehmigung (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)) noch einer Wiederaufstockung nach dem Waldrecht bedarf.

Um Störungen in der Brut- und Setzzeit im Gebiet zu vermeiden, ist die Holzentnahme sowie die Durchführung von Pflegemaßnahmen nur in der Zeit vom 01. März bis zum 31. August einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb und unter Erhaltung erkennbarer Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstigen für den Artenschutz besonders wertvollen Bäumen sowie besonderer Baumindividuen, zulässig. Die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Ältere, strukturreiche Moorwaldbereiche (z.B. im Bereich der ehemaligen bäuerlichen Torfstiche) sollen dagegen erhalten und in Richtung eines günstigen Erhaltungszustandes entwickelt werden. So ist eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 NWaldLG ohne eine negative Veränderung des Wasserhaushaltes, die u.a. auch zu einer Veränderung der Pflanzenzusammensetzung auf angrenzenden Flächen führen könnte, freigestellt. Die Umwandlung der Gehölzbestände durch Aufforstungen und Anpflanzungen sowie das Einbringen oder die Förderung gebietsfremder bzw. invasiver Arten ist dabei ebenso untersagt, wie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Kalk und Düngemitteln. Eine Verdrängung der gebietseigenen Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften soll so verhindert werden. Als gebietsfremd sind alle Arten anzusehen, die durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebracht werden und im besagten Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Als invasive Arten werden gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG Arten benannt, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen. Als Beispiel ist hier die im Gebiet auftretende Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zu nennen.

Das Fahrverbot außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien sowie die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen unter Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde soll eine übermäßige Flächeninanspruchnahme und die Beeinträchtigung der Lebensraumtypen verhindern. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegerandbereich und angrenzenden Wald- und Moorbereichen ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Die o.g. Regelungen gelten nicht für die in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im Teilgebiet Gellener Torfmöörte. Auf diesen NWE-Flächen findet keine forstliche Bewirtschaftung statt, sie unterliegen der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der NLF aus der jeweils aktuellen

Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u.d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) bzw. für den Privatwald aus der Basiserfassung des NLWKN.

§ 4 Abs. 6 – *Jagd*

Während die ordnungsgemäße Jagdausübung gemäß RdErl. d. ML und des MU vom 07.08.2012 – VORIS Nr. 79200 (Jagd in Naturschutzgebieten) von den allgemeinen Verboten der NSG-Verordnung freigestellt ist, kann es bei der Neuanlage bestimmter jagdlicher Einrichtungen (z.B. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten) sowie mit dem Boden festverbundener jagdwirtschaftlicher Einrichtungen (z.B. Hochsitzen) und anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen, Biotoptypen und die daran gebundenen Arten beispielsweise durch die Flächeninanspruchnahme kommen. Die erforderliche vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass eine Neuanlage der o.g. Einrichtungen mit dem Schutzzweck des Gebietes gemäß § 2 der Verordnung vereinbar ist. Die Anlage von Futterplätzen in durch den Kreisjägermeister (KJM) festgestellten Notzeiten bedarf keiner vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4 Abs. 7 – *Zustimmungsvorbehalte*

Die Naturschutzbehörde kann in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen ihre Zustimmung bzw. das Einvernehmen erteilen, wenn keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Gleiches gilt für ein Anzeigeverfahren. Eine Zustimmung sowie Rückmeldung im Rahmen einer Anzeige kann zur Minimierung von Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet und zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsart versehen werden, indem z.B. Arbeiten zum Schutz von Bruten und Jungtieren nur außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden dürfen. Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat in den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen mindestens 4 Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Maßnahme darf durchgeführt werden, sofern sich die Naturschutzbehörde nicht äußert.

§ 4 Abs. 8 – *Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen*

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die den Schutzziele und dem Schutzzweck des Gebietes entgegenkommen sowie mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführte Untersuchungen und Kontrollen sind im NSG freigestellt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können auch in einem Plan nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 4 der NSG-Verordnung dargestellt werden. Wenn im Einvernehmen mit der Waldbehörde, durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

§ 4 Abs. 9 - 10 – *Weitergehende Vorschriften*

Weitergehende Vorschriften in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG), des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser NSG-Verordnung unberührt, d.h. sie gelten weiterhin. Außerdem bleiben weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse von den Regelungen der NSG-Verordnung unberührt.

6. Befreiungen, Anordnungsbefugnis

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann nach § 5 von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Die Anforderungen an die Zulassung einer Abweichung vom Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen deutlich über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus und sind abzu prüfen. Weiterhin kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 6 bei Verstößen gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung, wenn Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.

7. Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete und Arten die notwendigen Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, die für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Arten aber auch für die Erhaltung der Biodiversität erforderlich sind. Hinweise darauf geben die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des NLWKN sowie vorausgegangene Basiserfassungen und Kartierungen.

Die erforderlichen Maßnahmen können in bestehende Bewirtschaftungspläne integriert oder in eigens dafür aufgestellte Pläne (Erhaltungs- und Entwicklungspläne bzw. Managementpläne) dargestellt werden. Zum Teil sind bereits notwendige Regelungen in Form von Vorgaben zur Nutzung und Bewirtschaftung, wie beispielsweise zur landwirtschaftlichen Bodennutzung, in der NSG-Verordnung durch Ge- und Verbote sowie Freistellungen festgelegt.

Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.

8. Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Abs. 1 – § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG

Die Vorschriften des § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG beziehen sich auf die in der Schutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung) verbotenen Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde. Unter den Voraussetzungen des § 329 Absatz 3 bis 6 Strafgesetzbuch (StGB), kann zudem ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung eine Straftat im Sinne des StGB darstellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Auf die weitergehenden Strafvorschriften des § 330 StGB für einen besonders schweren Fall einer Umweltstraftat sei an dieser Stelle hingewiesen.

§ 8 Abs. 2 – § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG

Die Vorschriften des § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG beziehen sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Der Nachweis einer schädigenden oder beeinträchtigenden Auswirkung muss nicht geführt werden.

Brake, den xx.xx.2018
Landkreis Wesermarsch

Thomas Brückmann
Landrat

ENTWURF